

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 2. August 2010 – Nr. 25

Hausordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 30. Juli 2010

Hausordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 30. Juli 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 12, 14 der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. Januar 2008 wird folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Ordnung innerhalb der Räume
- § 6 Energieeffizientes Verhalten
- § 7 Waffen
- § 8 Rauchverbot
- § 9 Alkohol
- § 10 Fundsachen
- § 11 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld
- § 12 Aushänge
- § 13 Nutzung zentraler Stellflächen
- § 14 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen
- § 15 Unfallverhütung und Brandschutz
- § 16 Verkehrsordnung
- § 17 Anträge auf Genehmigung
- § 18 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit wird das Hausrecht durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung ausgeübt.
Gem. § 18 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann der Präsident/die Präsidentin das Hausrecht auf Beschäftigte der Hochschule übertragen. Die Übertragungen werden durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Gem. § 18 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe übernimmt das Hausrecht im Sitzungssaal die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.
- (3) Bei allen sonstigen Hochschulveranstaltungen gilt das Hausrecht auf die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft bzw. die zuständige Laborleiterin/den zuständigen Laborleiter als übertragen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten für die Gebäude der Hochschule Ostwestfalen-Lippe werden an jedem Standort für den jeweiligen Standort durch geeigneten Aushang gemäß § 12 dieser Hausordnung bekanntgemacht. Gleiches gilt für abweichende Öffnungszeiten bei Veranstaltungen oder sonstige Einzelfälle.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind zu beachten.
- (3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude und Räume grundsätzlich verschlossen zu halten.

§ 4 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen von der Präsidentin/vom Präsidenten zugewiesenen Zweck genutzt werden. Zweckbestimmungen und

Nutzungsarten einzelner Räume werden in der Verwaltung erfasst. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten.

- (2) Die Vergabe der zentral verwalteten Räume (Hörsäle, Foyers, etc.) sowie Freiflächen erfolgt durch die Verwaltung. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Wachhunde beauftragter Unternehmen, ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule untersagt.
- (3) Übermäßige Lärmbelästigung ist grundsätzlich zu vermeiden.
- (4) In den Laboren und Werkstätten sind über die Hausordnung hinaus die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu Laboren oder Werkstätten ist Personen nur gestattet, wenn sie über die dort - über die Hausordnung hinaus - geltenden Sicherheitsbestimmungen eine Unterweisung erhalten haben. Unbefugten ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.
- (5) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung aus der Hochschule entfernt werden. Vorübergehende Verlagerungen von Einrichtungsgegenständen innerhalb der Hochschule sind anzuzeigen und nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (6) Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen in diesen Bereichen untersagt.
- (7) In den Hörsälen und Seminarräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (8) Hochschulmitglieder sind auf dem Gelände der Hochschule zur Mülltrennung verpflichtet. Die Hochschule stellt dafür für die Mülltrennung geeignete Abfallgefäße zur Verfügung und lässt diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften getrennt entsorgen.
- (9) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, mit Hochschuleigentum pfleglich umzugehen. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (10) Das Einbringen privater Gegenstände (Radios, Fernseher, Möbel, etc.) ist nicht erlaubt. Davon nicht umfasst sind Gegenstände zur Anfertigung von Studienarbeiten.

Das Einbringen privater Geräte zur Zubereitung von Speisen oder Getränke ist nur in den vorhandenen Kaffeeküchen erlaubt. In Gebäudeteilen ohne Kaffeeküche ist das Einbringen von Kaffee- und Teemaschinen ausnahmsweise auch in Büroräumen erlaubt. In beiden Fällen erstreckt sich die Erlaubnis nur auf die Geräte, die im Rahmen der von der Hochschule regelmäßig durchgeführten elektrischen Geräteprüfungen als unbedenklich eingeordnet worden sind. Darüber hinaus ist durch die Besitzer dieser Geräte sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Standardverlängerungskabeln pro Verlängerungskabel nur ein Gerät angeschlossen und bei Verlassen der Hochschule die Stromzufuhr für diese Geräte unterbrochen ist (Stecker ziehen).

- (11) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.
- (12) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hausdienst bzw. den unter § 10 Abs. 1 genannten Stellen zu melden.

§ 6 Energieeffizientes Verhalten

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 7 Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 8 Rauchverbot

In allen Gebäuden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien und ausschließlich an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Die Benutzung der Aschenbecher zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

§ 9 Alkohol

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten. Für fachbereichsinterne Veranstaltungen wird die Erteilung von Genehmigungen auf den/die Dekan(in) des jeweiligen Fachbereiches übertragen.

§ 10 Fundsachen

(1) Fundsachen sind umgehend wie folgt abzugeben:

- am Standort Lemgo (Campus Liebigstraße und KOM – sowie Georg-Weerth-Straße/Detmold) in der Zentrale (Liebigstraße),
- am Standort Detmold (Campus Emilie) bei der Standortverwaltung
- am Standort Höxter bei der Standortverwaltung,
- am Studienort Warburg bei der Studienortverwaltung.

(2) Das Eingangsdatum der Fundsache wird vermerkt und die Fundsache anschließend 6 Monate aufbewahrt.

§ 11 Haftung für private Wertgegenstände und Bargeld

- (1) Bei Abwesenheit müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch bei vorübergehendem Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes, privates Bargeld und private Gegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden, Bediensteten und sonstigen sich auf dem Hochschulgelände aufhaltenden Personen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 12 Aushänge

- (1) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern gestattet. Es werden Anschlagbretter für die Studierendenschaft, die Fachbereiche, die Hochschulgremien und -organe, die Hochschulverwaltung, die Personalräte und Berufsverbände sowie die Wahlvorstände aufgestellt. Plakate und Aushänge außerhalb der Anschlagbretter sind unzulässig.
- (2) Auf allen Aushängen an den Anschlagbrettern müssen das Aushangdatum, die Dauer des Aushangs sowie ein geeigneter Hinweis auf die nach Absatz (1) zum

Aushang autorisierte Person oder Personengruppe vermerkt sein. Jeder Aushängende hat auch für die zeitnahe Abnahme seiner Aushänge zu sorgen.

- (3) Plakate und Aushänge von nicht unter Abs. 1 genannten Personen oder Personengruppen bedürfen einer Genehmigung durch die Präsidentin/den Präsidenten.
- (4) Plakate und Aushänge, die der Wahlwerbung für andere als mit der Hochschule und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen auf dem Hochschulgelände nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Plakate und Aushänge mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen bzw. gegen gesetzliche Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Plakate und Aushänge, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 – 4 angebracht werden, werden entfernt. Die dabei evtl. entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen.

§ 13

Anderweitige Nutzungen

Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, das Veranstalten von Sammlungen, das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art von Werbe- und Verkaufsständen wie auch das Nutzen von Hörsälen und Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, sind auf dem Hochschulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten.

§ 14

Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

- (1) Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt dem Dezernat Gebäudemanagement. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind den elektrischen Regeln entsprechend zu betreiben und instand zu halten. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Im Übrigen ist der Zutritt zu betriebstechnischen Räumen für Unbefugte grundsätzlich untersagt.

§ 15

Unfallverhütung und Brandschutz

- (1) In der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule.
- (3) Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Das gilt auch für Fluchtwege. Das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensfällen regelt die Brandschutzordnung der Hochschule, welche zu beachten ist.

§ 16 Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Für die Parkplätze der Hochschule Ostwestfalen-Lippe existiert kein Winterdienst. Die Parkflächen werden weder geräumt, noch gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzzufahrten und -ausfahrten, nicht gekennzeichneten Flächen und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (4) Fahrräder sind außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 17 Anträge auf Genehmigung

Soweit für Nutzungen, Handlungen, etc. nach dieser Hausordnung eine Anzeigepflicht oder ein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind entsprechende Anzeigen und Anträge an die Verwaltung, Dezernat IV zu richten.

§ 18 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgesprochen. Die Einleitung disziplinarischer bzw. arbeitsrechtlicher Schritte bzw. eine strafrechtlichen Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Fachhochschule Lippe vom 15.10.1976 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27.07.2010

Lemgo, den 30. Juli 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer